

tation dargethan worden, weil hier die Grenzen gezeichnet sind, wie weit die freie Gebahrung mit dem Eigenthum gehen könne. Auch selbst nach dem Gesetzentwurf soll das Bierbrauen kein freies Gewerbe werden. Man hat sich nun auf den Zollvertrag berufen, als wenn dieser Etwas darüber vorschriebe. Aber, meine Herren, da muß ich gestehen, im Zollvertrage kann ich davon Etwas nicht finden. Es ist bloß bestimmt worden, daß die Ausländer aus den Vereinsstaaten dem Inländer sollen ganz gleichgestellt werden, und es folgt natürlich daraus, daß da, wo der Inländer beschränkt ist durch Recht oder Gesetz, auch der Ausländer etwas Weiteres nicht verlangen kann. Im Vorbeigehen bemerke ich nur, daß im Zollvertrage nicht verboten ist, auf das Bier eine Abgabe zu legen. Es ist dies nur Art. 11. §. 6. wegen Tabak, Traubenmost und Wein untersagt, und es ist nur bestimmt worden, Art. 12., daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates nicht höher belastet werden darf, als das inländische. Daß man übrigens den Zollvertrag nicht anders versteht und verstehen kann, beweist eine Bekanntmachung der hohen Staatsregierung selbst. Es kam nämlich in Frage, wie es mit der Beschränkung werden soll, die auf den Jahrmärkten stattfindet in Hinsicht der Zeit des Feilhaltens der Innungen. Da erschien unterm 26. April 1834 eine Bekanntmachung im Gesetzblatt, in welcher man erklärte, daß durch den Artikel 18. des Zollvertrags zwar bestimmt worden wäre, daß in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eignen Unterthanen, behandelt werden sollten, daß aber darin keineswegs eine gleichmäßige Aufhebung aller Beschränkungen liege, welche Inländer im Gegensatz zu den Ortseinwohnern etwa unterworfen sind; so lange diese Beschränkungen noch beständen, blieben auch die den Vereinsstaaten angehörenden Ausländer solchen allenthalben unterworfen. Nun bin ich aber vollkommen einverstanden mit der Deputation, daß es höchst wünschenswerth ist, diese Bannrechte gegen Entschädigung abzulösen, und habe dies schon am vorigen Landtage ausgesprochen, so wie bei der frühern Ständeversammlung im Jahre 1824. Ich erlaube mir aber im Hergange meiner Bemerkungen noch einige Punkte im Deputations-Gutachten zu bezeichnen, die zwar minder wichtig sind, die ich aber nicht ganz mit Still-schweigen übergehen kann. Es ist nämlich von der Deputation p. 287. gesagt worden: „daß die Entziehung eines den Städten ursprünglich zugewiesenen Nahrungszweiges, selbst wenn sie ohne Entschädigung erfolgen sollte, auf den Flor der Städte darum weniger verderblich als früher einwirken könnte, weil sich in der That das Brauwesen schon seit längerer Zeit mehr auf das platte Land hinaus gewendet habe.“ Hierbei ist Bezug auf Steuerertrakte von 1781 bis 1791 genommen worden. Dies hat sich aber etwas geändert. Ich will nicht in Abrede stellen, daß auf dem Lande mehr Bier produziert werde, als in den Städten; allein es sind bedeutende Veränderungen eingetreten, und der Brauort vieler Städte hat sich in neuerer Zeit sehr gehoben. Ich erwähne nur den Umstand, daß z. B. von

den Städten Plauen und Grimma, die vorzüglich gutes Bier brauen, sehr große Quantitäten nach Leipzig geführt werden, da in Leipzig das Bierzwangsrecht gegen eine Einbringungsabgabe und in der Biermeile gegen einen Kanon längst nicht mehr ausgeübt wird. Ferner ist noch bemerkt worden, p. 288. daß der Bierzwang an dem Verfall der Braunahrung des jetzt in dieser Beziehung dem Auslande zinsbar gewordenen Vaterlandes keine geringe Schuld trage. Das könnte ich doch auch in dieser Allgemeinheit nicht zugeben. Das Baiersche Bier, von dem doch hier hauptsächlich die Rede ist, denn das Englische kommt seltener herein, ist eine Art Luxusartikel geworden, und es wird dies sich nicht ändern, als bis die inländischen Brauereien eine gleiche Sorgfalt auf das Brauen wie in Baiern verwenden. Es ist auch schon der Anfang dazu gemacht worden, namentlich in einer Brauerei bei Leipzig, und es wird dahin kommen, daß das ausländische Bier dadurch verdrängt werden wird. Ja ich möchte fast fürchten, daß, wenn eine ganz freie Concurrenz eintreten würde, es dahin kommen könnte, daß man in den Landbrauereien, um das Bier so wohlfeil wie möglich zu produziren, Surrogate über Surrogate nehme, wodurch das Fabrikat im Allgemeinen verschlechtert, und dadurch der Zweck verfehlt werden würde. Nun habe ich mich noch gegen die Ansicht der Deputation zu erklären, die hier auch die Zwangsrechte aufgehoben wissen will, wiewohl gegen Entschädigung, welche in der 2. §. angegeben sind, und die der Gesetzentwurf in Schutz nimmt. Sie hat da Seite 298. bemerkt, daß diese Rechte auch wohl aufgehoben werden möchten, weil auch hier so ziemlich die nämlichen Gründe vorwalteten. Ich kann mich damit nicht einverstanden, sondern trete der Meinung bei, die in den Motiven entwickelt und ganz aus dem Leben gegriffen sind. Denn dann, meine Herren, würden wir so tief in den Privatbesitzstand eingreifen, daß höchst bedauerliche Erscheinungen herbeigeführt werden würden; es würde da das Wohl vieler Familien untergraben werden, und manches Unglück entstehen. Wir können in der That nicht das Feld übersehen, auf welches wir damit gelangen würden. Komme ich nun auf den Vorschlag, den die Deputation über die Entschädigung gegeben hat, so bekenne ich, daß dies allerdings eine schwierige Sache ist. Die geehrte Deputation hat hier einen Satz aufgestellt von 8 Gr. per Kopf und dabei bemerkt, daß dem Berechtigten dadurch eine nicht unangemessene Entschädigung gewährt werden dürfte. Für die in der 2. §. erwähnten Rechte hat sie noch 2 Gr. hinzugefügt; das Letztere würde viel zu wenig sein. Ebenso halte ich den Satz von 8 Gr. im Allgemeinen als Entschädigung für viel zu niedrig gestellt. Es kann aber auch sein, daß dieser Satz in manchen Fällen gar nicht erforderlich wäre, wenn es nämlich möglich wäre, daß der Bierzwang von denen, die ihm unterliegen, mittelst Conzessionsgelder oder Kanons abgelöst würde, wie z. B. in einigen Städten gegen eine Abgabe jedes Bier eingebracht werden kann, und wie dies auch im Gesetzentwurf §. 4. b. wegen des Bierbannrechtes der Rittergüter in Antrag gestellt ist. Als im Jahre 1824 diese Angele-